

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1679/2005 DES RATES****vom 6. Oktober 2005****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Titel I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates <sup>(3)</sup> wurde eine Prämienregelung sowie eine Regelung zur Steuerung der Tabakproduktion eingeführt.
- (2) In Artikel 152 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates <sup>(4)</sup>, mit der gemeinsame Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und bestimmte Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aufgestellt wurden, ist vorgesehen, dass die Titel I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ab dem 1. Januar 2005 gestrichen werden, sie jedoch für die Ernte 2005 weiterhin gültig bleiben. Die Geltungsdauer der Prämienregelung und der Regelung zur Produktionssteuerung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 läuft zum Ende der Ernte 2005 ab.
- (3) Folglich ist eine Reihe von Artikeln der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 überholt und sollte im Interesse der Klarheit und Transparenz gestrichen werden.

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

Die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak gilt für unverarbeiteten Tabak und für Tabakabfälle des KN-Codes 2401.“

2. Die Artikel 2, 12, 19, 25, 26 und 27 sowie der Anhang werden gestrichen.

3. Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) besondere Maßnahmen zur Umstellung der Tabakerzeugung auf andere Kulturen und arbeitsschaffende Wirtschaftstätigkeiten sowie Untersuchungen über die Möglichkeiten einer Umstellung der Rohtabakerzeugung auf andere Kulturen oder Tätigkeiten.“

4. Artikel 14 wird gestrichen.

5. Artikel 14a erhält folgende Fassung:

*„Artikel 14a*

Die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 13 werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.“

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 6. September 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 28. September 2005 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 17).

<sup>(4)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2005 der Kommission (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 15).

6. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 17*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften im Rohtabaksektor zu kontrollieren und zu gewährleisten.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel werden nach dem Verfahren des Artikels 23 erlassen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummern 1, 2 und 6 gelten ab dem 1. Januar 2006.

Die für die Verwaltung und Kontrolle der Prämienregelung erforderlichen Bestimmungen bleiben jedoch für die Ernte 2005 weiterhin gültig.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 6. Oktober 2005.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. DARLING

---